

Die Röhre wird zum Sperrgebiet

Gefahrgut-Transporteure, die einen Tunnel durchfahren, müssen auf die neuen Schilder mit den Buchstaben B bis E achten. Das Ziel ist mehr Sicherheit im Straßenverkehr. Doch die neuen **Tunnelregelungen** sorgen nicht überall für Freude.



oder meiden muss. Dementsprechend wurden die ADR-Beförderungspapiere für jeden Gefahrguttransport um eine Tunnelcodierung erweitert.

Die Wirtschaft wartet auf die Politik

Doch auch nach Ablauf der mehrjährigen Übergangsfrist (Stichtag: 1.1.2010) ist längst nicht jeder Tunnel vom Betreiber einer Kategorie zugeordnet. Vom Ziel, mit Hilfe einheitlicher Kategorien in den 46 Ländern des ADR eine besser planbare Disposition für die internationale Beförderung gefährlicher Güter zu ermöglichen, ist man noch weit entfernt. Und auch das Bestreben, die Informationen in die Navigationsgeräte (ähnlich wie Angaben zu Brückenhöhen) einfließen zu lassen, ist in weite Ferne gerückt. Auch der Blick nach Großbritannien trübt die Hoffnung. Hier hat bereits ein Tunnelbetreiber die durch die Kategorie festgelegte Verbotsliste um weitere Stoffe ergänzt.

Die Umsetzung in Deutschland hakt leider auch. Das Bundesverkehrsministerium erarbeitete gemeinsam mit den Bundesländern Verfahren zur Kategorisierung von Straßentunneln gemäß den Vorgaben des ADR 2007. Die Tunnel sollen stufen-

Nachdem sich Ende der 1990er Jahre einige schwere Tunnelunfälle mit Gefahrguttransportern ereignet hatten, entschieden die Mitglieder des ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße), die Röhren in den ADR-Staaten zu kategorisieren und wahlweise für Gefahrguttransporte zu

sperren. Schilder mit den Buchstaben B bis E sollen die Tunnel nun charakterisieren. Jedem gefährlichen Stoff ist zusätzlich zu seiner vierstelligen UN-Nummer ein Tunnelbeschränkungscode (siehe Tabelle 3), der mit der Tunnelkategorie korrespondiert, zugeordnet. Hieran kann der Transporteur erkennen, ob er mit der Ladung den entsprechenden Tunnel passieren darf

TABELLE 1: STRAFE, WENN DER TUNNELBESCHRÄNKUNGS-CODE IN DEN PAPIEREN FEHLT

Soweit festgestellt wird, dass ein mitzuführendes Beförderungspapier für die Beförderung gefährlicher Güter die vorgeschriebenen Angaben zum Tunnelbeschränkungscode nicht enthält, besteht der Verdacht, dass folgende Betroffene ordnungswidrig gehandelt haben:

- **Auftraggeber des Absenders** gemäß § 17 Nr. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a GGVSEB i.V.m. Absatz 5.4.1.1.1 ADR: Bußgeld bis zu 500 Euro gemäß Anlage 7 der RSEB
- **Absender (Verlader)** gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 37 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe h GGVSEB i.V.m. Absatz 5.4.1.1.1 ADR: Bußgeld bis zu 500 Euro gemäß Anlage 7 der RSEB
- **Beförderer** gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a i.V.m. § 37 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe e GGVSEB i.V.m. Unterabschnitt 8.1.2.1 Buchstabe a des ADR: Bußgeld bis zu 500 Euro gemäß Anlage 7 der RSEB
- **Fahrzeugführer** gemäß § 28 Nr. 10 Buchst. a i.V.m. § 37 Abs. 1 Nr. 20 Buchstabe j GGVSEB i.V.m. Unterabschnitt 8.1.2.1 Buchstabe a des ADR: Bußgeld bis zu 100 Euro gemäß Anlage 7 der RSEB

weise nach Grob- oder Feinbeurteilung aufgelistet werden. „Die Länder setzen diese Methodik mit unterschiedlicher Intensität um“, heißt es aus dem Ministerium in Berlin. Bis März haben erst einige Bundesländer festgelegt, welche Röhren eingeschränkt befahren werden dürfen (siehe

Tabelle 2). Aktuelle Daten gibt es auf der Internetseite des Bundesverkehrsministeriums (www.bmvbs.de; „Beschränkung der Nutzung von Straßentunneln gemäß ADR“).

Fahrer, die widerrechtlich gesperrte Tunnel passieren, riskieren ein Bußgeld von

500 Euro. Fehlt in den Papieren der Tunnelbeschränkungscode, drohen Strafge­lder von 100 Euro für den Fahrzeugführer bis 500 Euro für Auftraggeber, Ver­lader oder Beförderer (siehe Tabelle 1).

Rocco Swantusch

TABELLE 2: KATEGORISIERTE TUNNEL IN DEUTSCHLAND

Berlin		
A 113	Km 10,193 - 10,493 Berlin, Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Glienicke	Kategorie: B
A 113	Km 11,183 - 12,083 Berlin, Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Glienicke	Kategorie: B
Hamburg		
Wallringtunnel	Hamburg-Altstadt	Kategorie: E
Tunnel Alsterkrugchausee	Hamburg, Knoten Alsterkrugchausee/Sengelmannstraße	Kategorie: E (06.00 bis 21.00 Uhr), C in der übrigen Zeit
CCH-Tunnel	Hamburg, Vorfahrtsbauwerk am Congress-Centrum-Hamburg	Kategorie: E
A 7 - Elbtunnel	Hamburg	Kategorie: E (05.00 bis 23.00 Uhr), C in der übrigen Zeit
Kronstiegtunnel	Hamburg-Niendorf	Kategorie: E (06.00 bis 21.00 Uhr), C in der übrigen Zeit
Niedersachsen		
A 38 - Heidkopftunnel		Kategorie: E
B 437 - Wesertunnel		Kategorie: E (05.00 bis 23.00 Uhr)
A 31 - Emstunnel		Kategorie: B
Thüringen		
A 71 - Tunnel Alte Burg	Km 112,3 - 113,2	Kategorie: E
A 71 - Tunnel Rennsteig	Km 114,8 - 122,7	Kategorie: E
A 71 - Tunnel Hochwald	Km 123,6 - 124,3	Kategorie: E
A 71 - Tunnel Berg Bock	Km 126,4 - 129,0	Kategorie: E

Quelle: Bundesverkehrsministerium, Stand: März 2010

TABELLE 3: TUNNELBESCHRÄNKUNGSCODES

ADR 2009	
Tunnelbeschränkungscode der gesamten Ladung	Beschränkung
-	Durchfahrt durch alle Tunnel erlaubt („A“-Tunnel) (UN 2919 und 3331, siehe 8.6.3.1)
B	Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorie B, C, D und E
B1000C	Wenn die gesamte Nettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit ■ größer als 1000 kg ist: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien B, C, D und E ■ kleiner als 1000 kg ist: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien C, D und E
B/D	Beförderung in Tanks: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien B, C, D und E Anderer Transport: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien D und E
B/E	Beförderung in Tanks: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien B, C, D und E Anderer Transport: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorie E
C	Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien C, D und E
C5000D	Wenn die gesamte Nettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit ■ größer als 5000 kg ist: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien C, D und E ■ kleiner als 5000 kg ist: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien D und E
C/D	Beförderung in Tanks: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien C, D und E Anderer Transport: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien D und E
C/E	Beförderung in Tanks: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien C, D und E Anderer Transport: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorie E
D	Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien D und E
D/E	Beförderung in loser Schüttung oder in Tanks: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien D und E Anderer Transport: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorie E
E	Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorie E

Quelle: BAG